



**Hauptsatzung
der Großen Kreisstadt
Stollberg/Erzgeb.**

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in der Satzung verwendeten Personen- und Amtsbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

HAUPTSATZUNG

der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. am 16.06.2025 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
2. der Ausschuss für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete
3. der Kultur-, Schul- und Sozialausschuss

(2) Die Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 7.500 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Genehmigung von Anschlussaufträgen oder Nachtragsvereinbarungen von mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall, wenn eine Vergabeentscheidung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse getroffen worden ist. Diese Entscheidungen des beschließenden Ausschusses sind dem Gremium, das die Vergabeentscheidung getroffen hat, mit der Beschlussfassung zur Schlussabrechnung vorzulegen,
3. Bewilligung von Zuschüssen für freiwillige Leistungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang einschließlich Umsatzsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten
2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft,
4. Abgabenangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen A 8 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 12 bis 15 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von bis zu 5.000 EUR,
3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR,
4. die Stundung von Forderungen von mehr als drei Monaten und von mehr als 5.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
6. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall,
7. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 EUR, je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 15 und Nr. 16 dem Oberbürgermeister obliegt,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Ausschuss für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete oder nach § 8 Abs. 1 der Kultur- Schul- und Sozialausschuss zuständig ist.

§ 7 Ausschuss für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete

(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
9. Verwaltung der städtischen Gebäude und Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
10. Grundstücksangelegenheiten (Veräußerung, dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Vermietung stadteigener Wohnungen,)
11. Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften
 - d) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - e) die Zurückstellung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, sofern eine Veränderungssperre nicht erlassen wurde,
 - f) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit bauplanungsrechtlichen Auswirkungen oder Einfluss auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt,
 - g) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR im Einzelfall,
3. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR,
4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall beträgt,
6. Verträge zur Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall,
7. Verträge zur Vermietung stadteigener Wohnungen bei einer jährlichen Kaltmiete von mehr als 5.000 EUR.

§ 8 Kultur-, Schul- und Sozialausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Kultur-, Schul- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Kulturelle Angelegenheiten einschl. der Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie der Städtepartnerschaften
2. Angelegenheiten der Märkte und Veranstaltungen
3. Schulangelegenheiten
4. Angelegenheiten im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit
5. Soziale Angelegenheiten einschl. der Unterbringung von Obdachlosen
6. Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden und -vereinen

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Kultur-, Schul- und Sozialausschuss über:

1. Benutzungsrichtlinien für städtische Einrichtungen,
2. Konzeptionen für Sport- und Kultureinrichtungen,
3. Durchführung von städtischen Veranstaltungen bezüglich Inhalt, Zeitraum, finanzieller Ausstattung von mehr als 15.000 EUR bis zu 25.000 EUR

ZWEITER ABSCHNITT Oberbürgermeister

§ 9 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets:
 - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von bis zu 50.000 EUR,
 - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von bis zu 50.000 EUR,
 - c. Beschluss, Planung, Ausführung einschl. Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von bis zu 50.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - d. die Entscheidung über die Durchführung von städtischen Veranstaltungen bezüglich Inhalt, Zeitraum, finanzieller Ausstattung bei Gesamtkosten bis zu 15.000 EUR
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 7.500 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
3. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sofern sie keine bauplanungsrechtlichen Auswirkungen oder Einfluss auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt haben
4. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis Besoldungsgruppe A 7 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen
7. die Bewilligung von Zuschüssen für freiwillige Leistungen von bis zu 5.000 EUR
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall,
12. Verträge zur Vermietung stadteigener Wohnungen bei einer jährlichen Kaltmiete von bis zu 5.000 EUR,
13. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,

14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen.
15. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist in unbegrenzter Höhe
16. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 EUR, die nicht unter Nr. 15 fallen.

(3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat wie folgt festgelegt:

- Bau- und Ordnungsamt.

Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie vertreten den Oberbürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten.

§ 13 Kommunalen Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL Mitwirkung der Einwohner

§ 14 Einwohnerversammlung

(1) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Der Stadtrat soll mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.

(2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

(1) In den Ortsteilen Mitteldorf, Oberdorf, Gablenz, Hoheneck sowie Beutha und Raum wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortsteile Mitteldorf, Oberdorf, Gablenz und Hoheneck bilden jeweils eine Ortschaft. Die Ortsteile Beutha und Raum werden zur Ortschaft Beutha/Raum zusammengefasst. Eine kartografische Abgrenzung der Ortschaften befindet sich in der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- Mitteldorf: 7 Mitglieder
- Oberdorf: 6 Mitglieder
- Beutha/Raum: 7 Mitglieder
- Gablenz: 7 Mitglieder
- Hoheneck: 7 Mitglieder

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.

(5) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

VIERTER TEIL Sonstige Vorschrift

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 24.04.2017, veröffentlicht am 20.05.2017 im Stollberger Anzeiger Nr. 5/2017 einschl. aller beschlossenen Änderungen außer Kraft.

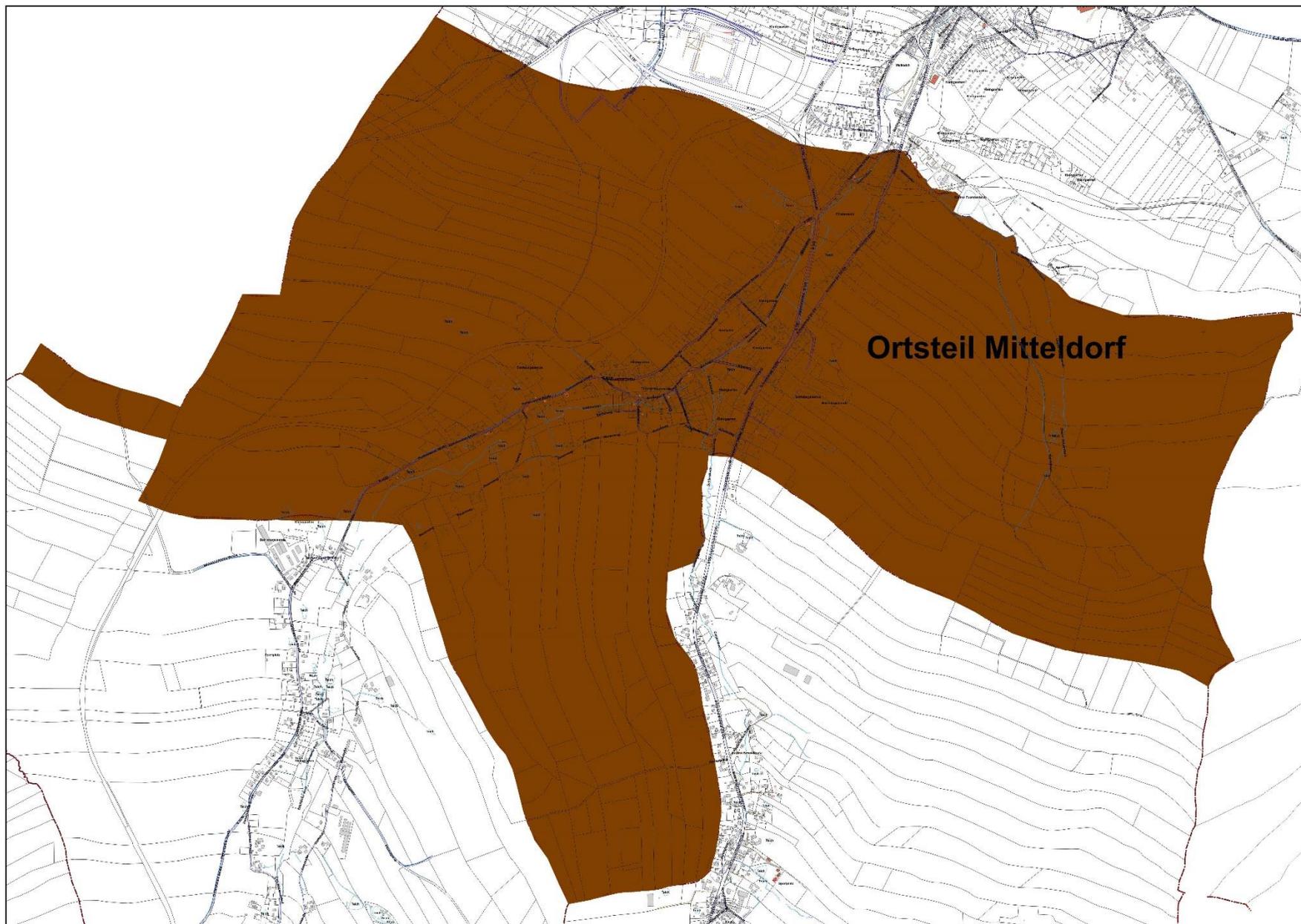
Stollberg, 17.06.2025



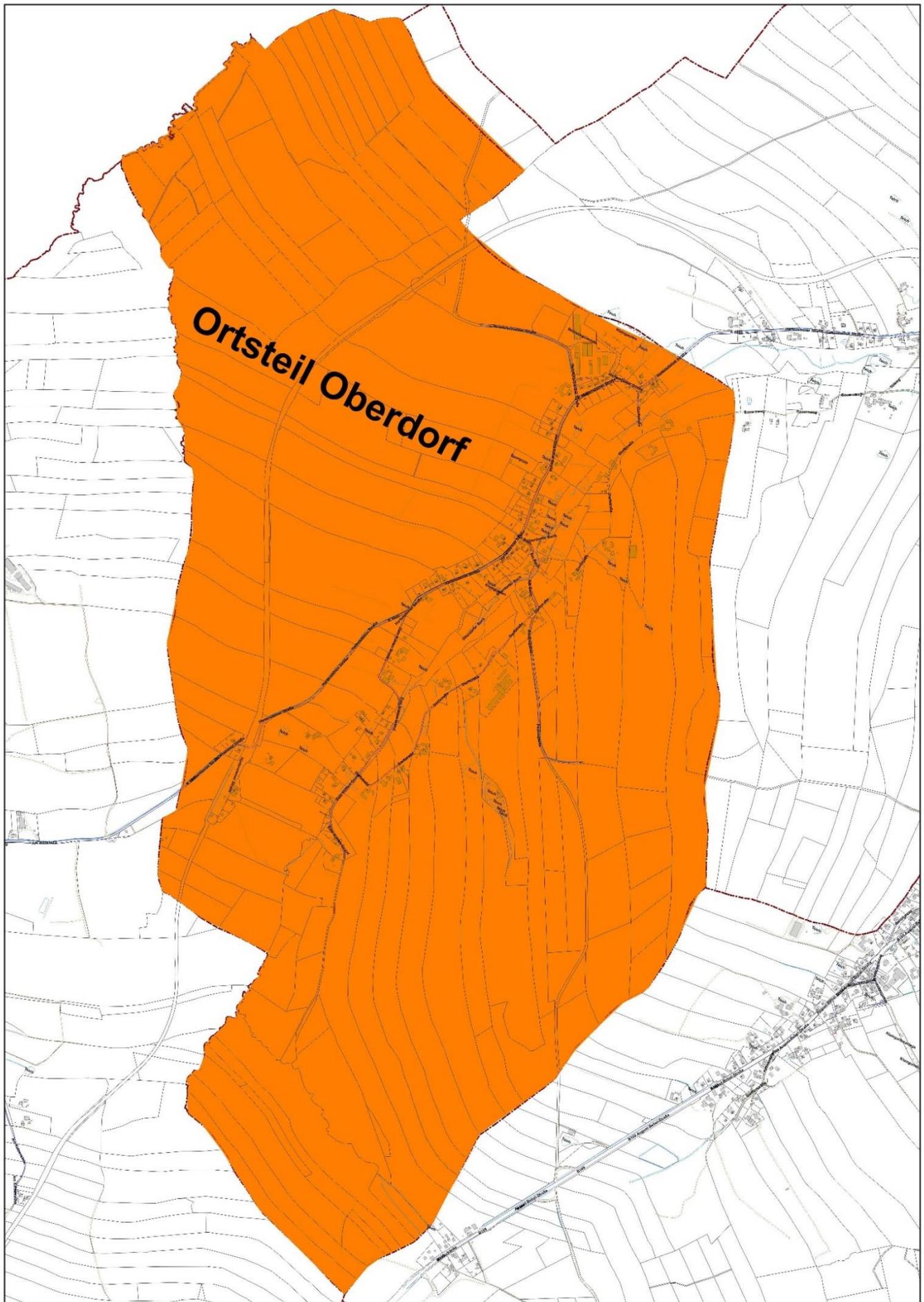
M. Schmidt
Oberbürgermeister



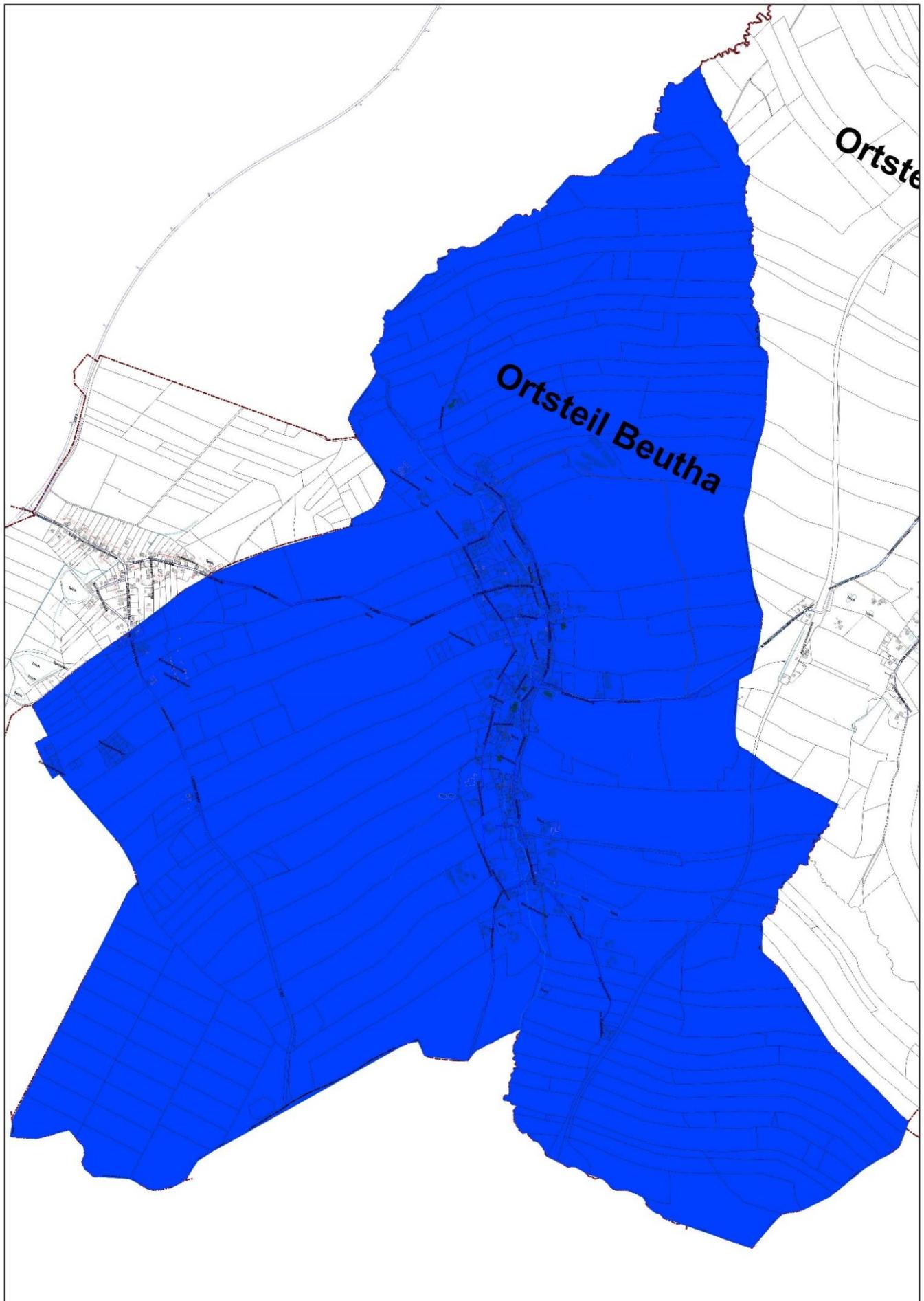
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. – Ortsteil Mitteldorf



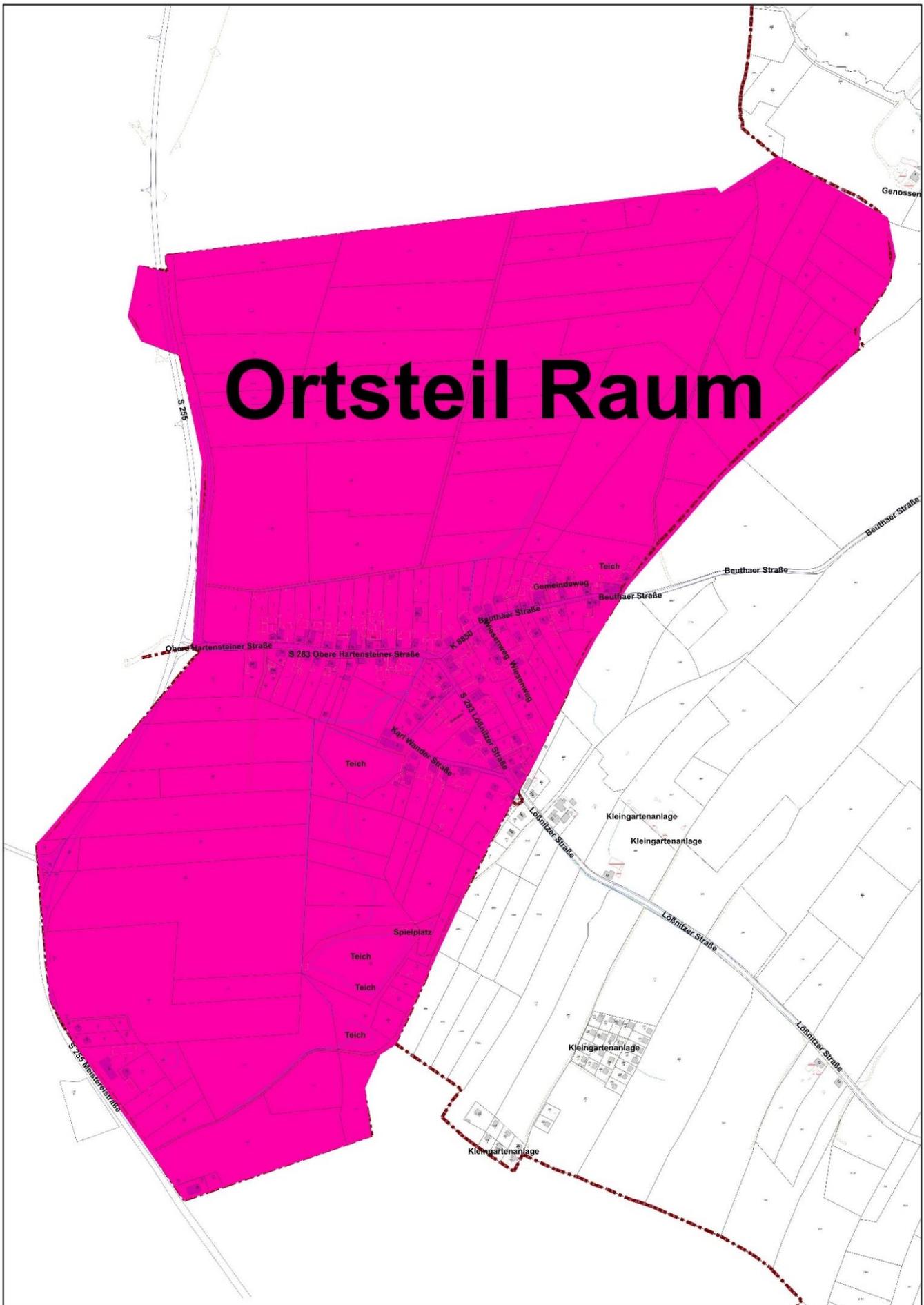
Anlage 2 zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.– Ortsteil Oberdorf



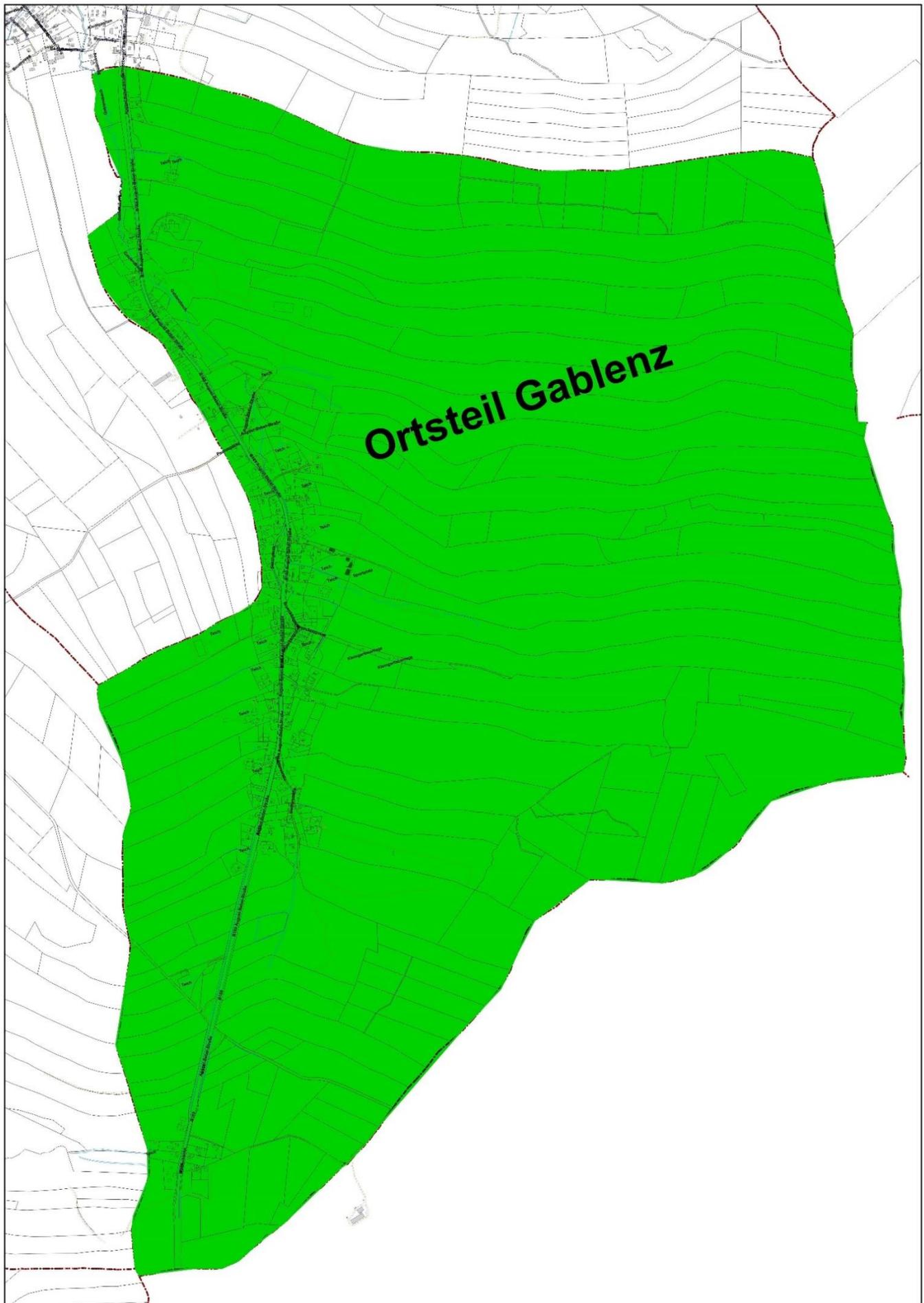
Anlage 3.1 zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.– Ortsteil Beutha



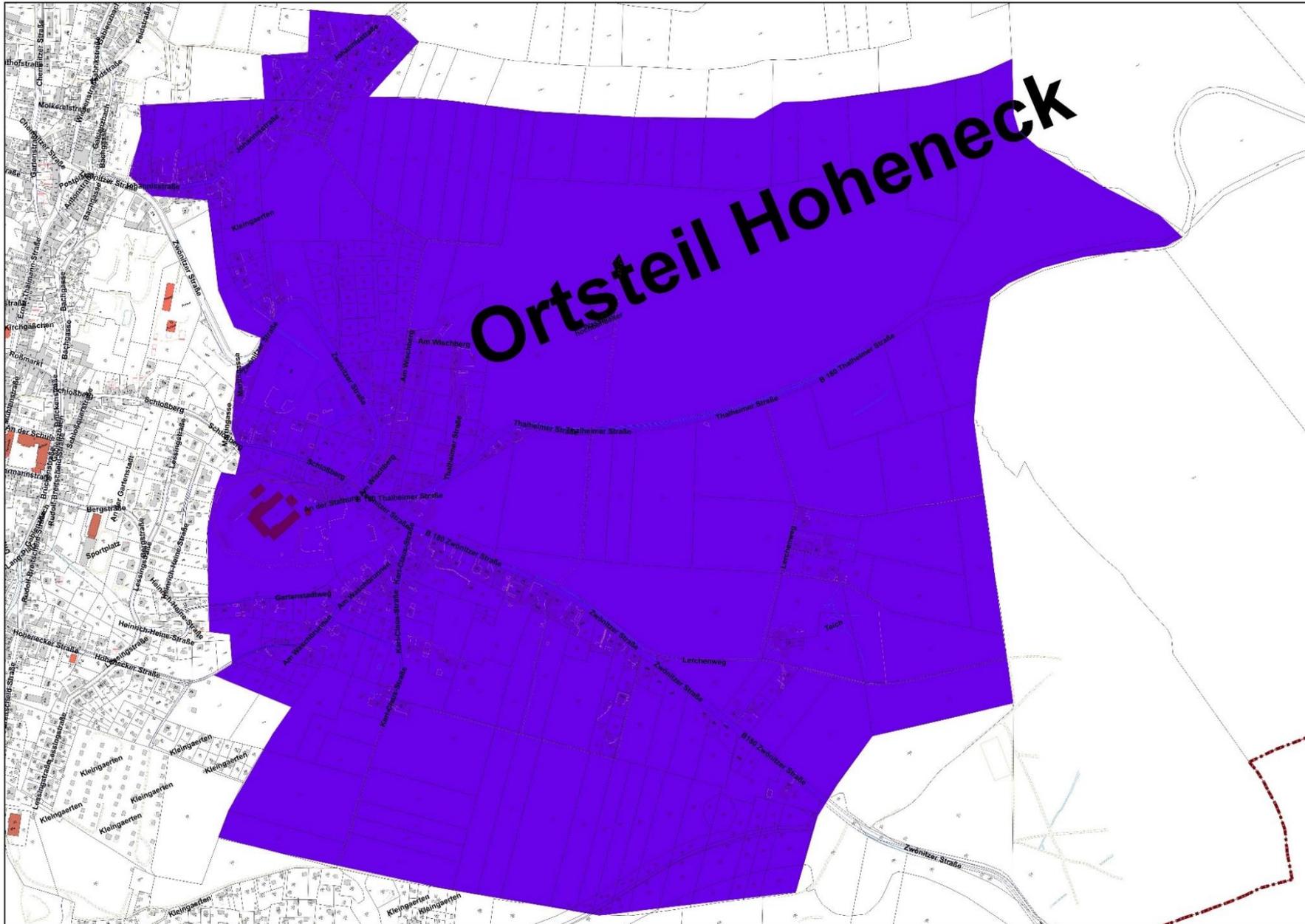
Anlage 3.2 zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.– Ortsteil Raum



Anlage 4 zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.– Ortsteil Gablenz



Anlage 5 zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.– Ortsteil Hoheneck



Anlage 6 zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.– Stadtgebiet Stollberg

